



Bildungsdirektion
Leitung
Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz

BDin HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani

+43 5574 4960-500

office@bildung-vbg.gv.at

An alle Direktorinnen und Direktoren in Vorarlberg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Bregenz, 29. März 2019

**Zusammenarbeit mit außerschulischen Organisationen im Bereich
Sexualpädagogik
Rundschreiben Nr. 5/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen das Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit außerschulischen Organisationen im Bereich Sexualpädagogik mit der Bitte um Beachtung.

Im Besonderen weisen wir darauf hin:

1. Einhaltung der Regelungen der Schulgeldfreiheit
Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat unentgeltlich zu sein. Die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten darf mit keinen Kostenauswirkungen für die Erziehungsberechtigten verbunden sein. Diese Regelung kann auch nicht mit Genehmigung z.B. des Schulgemeinschaftsausschusses oder Schulforums geändert werden. Die Vorschreibung und Einhebung von (verpflichtenden) Kostenbeiträgen durch die Erziehungsberechtigten zwecks Durchführung der „Workshops“ am Schulstandort ist daher im Hinblick auf die Schulgeldfreiheit nicht zulässig.

2. Einhaltung der Regelungen betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrkräfte gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)
Die Lehrerin/der Lehrer hat für die Zeit der Durchführung des „Workshops“ gänzlich anwesend zu sein und es obliegt ihr weiterhin die Unterrichtsarbeit (z.B. Vor- und Nachbereitung).

3. Da – wie im Grundsatzterlass Sexualpädagogik geregelt – den Eltern und Erziehungsberechtigten im Bereich der sexuellen Bildung eine zentrale Aufgabe zukommt, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten rechtzeitig im Vorfeld über die Einbindung von außerschulischen Personen und Organisationen z.B. im Rahmen eines Elternabends über Folgendes zu informieren:
 - Name der Person/Organisation und deren wertebezogenen Hintergrund
 - Geplante Inhalte und Methoden
 - Verwendete Materialien sollten den Eltern vorgestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

4. Es ist darauf zu achten, dass die außerschulischen Organisationen nachweislich eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ über die in ihrem Auftrag oder über ihre Empfehlung im Schulbereich tätigen Personen eingeholt haben und die eingesetzten didaktischen Methoden und Inhalte altersgemäß sind sowie an die Lebenswelt der Kinder anknüpfen (siehe auch Grundsatzterlass Sexualpädagogik, Kap. C5).

Für die Leitung der von der Bildungsdirektion einzurichtenden Clearingstelle stellt sich dankenswerter Weise Frau Angelika Walser, BEd, zur Verfügung. Sie ist Ihre Ansprechperson (angelika.walser@bildung-vbg.gv.at; 05574 4960 308) und wird von einem Expertenteam unterstützt.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und die verantwortungsvolle Vorgangsweise. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bildungsdirektion
HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
Bildungsdirektorin